

Kurzübersicht zu den Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung von Fortbildungsmaßnahmen 2022 durch die Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den "Bedingungen für die finanzielle Unterstützung von Fortbildungsmaßnahmen (Lehrgängen) im Jahr 2022 im Rahmen der Förderung der Berufsausbildung von nautischem und technischem Seepersonal durch die Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland" und den jeweiligen Antragsformularen (Unternehmen und Fortzubildende/r), die auf der Website der Stiftung veröffentlicht sind.

Unterstützungsberechtigte:

a) Unternehmen:

- Sitz in Deutschland,
- Beschäftigung von nautischem oder technischem Seepersonal auf Schiffen (siehe unten)
- Fortbildungskosten beim Unternehmen

b) Fortzubildende/r:

- Beschäftigung bei einem Unternehmen mit Sitz in Deutschland
- Beschäftigung auf Schiffen (siehe unten)
- Fortbildungskosten bei/m Fortzubildender/n

Schiffe (siehe oben):

- Eintragung in einem deutschen Seeschiffsregister
- Deutsche Flagge oder die eines anderen Mitgliedstaates der EU
- Nicht Bundesdienstflagge oder Landesdienstflagge eines deutschen Bundeslandes
- Kein Fischereifahrzeug

Fortzubildende/r:

- Beschäftigungsverhältnis mit einem deutschen Arbeitgeber
- Sozialversicherungspflicht in Deutschland
- Entrichtung der Sozialabgaben in den einzelnen Zweigen der See-Sozialversicherung
- Gesamtvergütung mindestens 850 € pro Monat

Fortbildungsmaßnahme (Lehrgang):

- Zulassung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) oder die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr) oder es handelt sich um eine Maßnahme der überbetrieblichen Ausbildung gemäß See-BAV (§ 10 Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte) oder gemäß den Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als Technischer Offiziersassistent (TOA-RL, Nummer III, Absatz 2 TOA-RL)
- Grundlage für die Ausstellung von Dokumenten
- Beginn und Abschluss im Jahr 2022
- Fortzubildende/r Besatzungsmitglied auf Schiff (siehe oben)

Finanzielle Unterstützung:

- Bis zu 3.000 € pro Fortbildungsmaßnahme (Lehrgangsgebühren)
- Bis zu 4.000 € pro Unterstützungsberechtigter/m bezogen auf die/den einzelne/n Fortzubildende/n für das Jahr 2022
- Individuelle Lehrgangsgebühren von mindestens 250 €
- Bis zu 2.600 € pro Unterstützungsberechtigter/m bezogen auf die/den einzelne/n Fortzubildende/n für die überbetriebliche Ausbildung

Hinweise zum Verfahren:

- Es dürfen pro Antragsteller (Unternehmen) bzw. pro Arbeitgeber (Fortzubildende) höchstens zwei Anträge pro Jahr und Fortzubildender/n eingereicht werden
- Die Anträge sind im Original bei der Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland, Burchardstraße 24, 20095 Hamburg, einzureichen, alle angeforderten anderen Unterlagen sollen als Kopie eingereicht werden, es sei denn, die Stiftung verlangt Originalunterlagen. In Kopie eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgegeben.
- Die Frist zur Einreichung der Anträge 2022 im Original endet am 28. Februar 2023, 18:00 Uhr.
- Soweit der jeweilige Antrag erst nach Ende der jeweiligen Antragsfrist bei der Stiftung eingehen sollte, wird für die Fortbildungsmaßnahme, für die die finanzielle Unterstützung beantragt wird, keine finanzielle Unterstützung gewährt.
- Nicht im Original und/oder nicht rechtswirksam unterzeichnete Anträge gelten als nicht gestellt.
- Wird ein fehlerhafter oder unvollständiger Antrag nicht innerhalb der mitgeteilten Frist vom Antragsteller vervollständigt und korrigiert, wird für das beantragte Quartal keine finanzielle Unterstützung gewährt.
- Die zweckgerechte Verwendung der finanziellen Unterstützung wird in Stichproben überprüft. Die Stiftung prüft in diesem Zusammenhang, ob die Angaben in den Anträgen wahrheitsgemäß und zutreffend gemacht wurden. Hierfür werden Auskünfte und Originalunterlagen angefordert. Der Antragsteller ist zur Rückzahlung der finanziellen Unterstützung verpflichtet, wenn er die angeforderten Auskünfte und Originalunterlagen binnen einer ihm mitzuteilenden Frist von mindestens 4 Wochen nicht vorlegt. Die Zahlung ist mit Feststellung der Rückzahlung fällig. Weiter ist der Antragsteller bei Rückforderung der finanziellen Förderung zur Erstattung der der Stiftung entstandenen Kosten der Prüfung und Rückforderung verpflichtet.